

Fürstentum Liechtenstein

I. Verhältnis zur Schweiz und internationale Stellung

Das Fürstentum Liechtenstein ist ein souveräner Staat, der grundsätzlich seine internationalen Beziehungen selbständig regelt. Als solcher ist es Vertragsstaat des Statuts des Internationalen Gerichtshofes - wobei es die obligatorische Gerichtsbarkeit anerkennt - und Mitgliedstaat zweier Spezialorganisationen der Vereinten Nationen, nämlich des Weltpostvereins und des Internationalen Fernmeldevereins, sowie der Internationalen Atomenergie-Agentur. Es ist auch Vertragsstaat verschiedener anderer multilateraler Uebereinkommen, so auf dem Gebiete des geistigen Eigentums, und der Genfer Abkommen von 1949 zum Schutze der Kriegsoffer. Es ist auch einigen Uebereinkommen des Europarates beigetreten, insbesondere dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen und dem Europäischen Uebereinkommen über Rechtshilfe in Strafsachen.

Das Fürstentum nimmt in steigendem Masse an internationalen Konferenzen teil. Insbesondere sandte es eigene Vertreter an die drei Wiener Konferenzen über diplomatische Beziehungen, über konsularische Beziehungen und über Staatsvertragsrecht. Es hat auch die zwei Wiener Konventionen über die erstgenannten Gegenstände ratifiziert.

Im Jahre 1919 hat das Fürstentum Liechtenstein der Schweiz durch Notenwechsel die Vertretung seiner Interessen in Drittstaaten anvertraut. Dies geschah vorwiegend aus praktischen Gründen, wegen Mangel an Personal, ohne Verzicht auf freie internationale Handlungsfähigkeit. Das Fürstentum besitzt denn auch die Möglichkeit, eigene diplomatische oder konsularische Vertretungen zu errichten. Die Schweiz unternimmt diplomatische Interventionen jeweils nur auf besonderes Begehren der liechtensteinischen Regie-

- 2 -

rung im Einzelfall. Konsularische Routineangelegenheiten werden von den schweizerischen Auslandvertretungen ohne weiteres behandelt.

Durch einen Vertrag vom 10. November 1920 hat das Fürstentum Liechtenstein der Schweiz die Besorgung der PTT-Dienste auf seinem Gebiet anvertraut. Dabei wurde vorgesehen, dass alle für die Schweiz verbindlichen völkerrechtlichen Verträge über das PTT-Wesen im Fürstentum in gleicher Weise wie in der Schweiz gelten. Diese Regelung stand dem bereits erwähnten Beitritt Liechtensteins zum Weltpostverein und zum Internationalen Fernmeldeverein nicht entgegen. Es sind Revisionsverhandlungen im Gange.

Durch Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein wurde das letztere an das schweizerische Zollgebiet angeschlossen. Gestützt auf diesen Vertrag findet die gesamte schweizerische Zollgesetzgebung in Liechtenstein in gleicher Weise wie in der Schweiz Anwendung, ferner auch Bestimmungen der übrigen schweizerischen Bundesgesetzgebung, soweit der Zollanschluss ihre Anwendung bedingt. Dies betrifft vor allem diejenigen Bestimmungen, die zur Durchführung der Zollgesetzgebung notwendig sind, z.B. die entsprechenden Strafbestimmungen, sowie diejenigen Bestimmungen, deren Anwendung in Liechtenstein unentbehrlich ist, um trotz des Fehlens jeder Grenzkontrolle zwischen den beiden Staaten eine lückenlose Durchsetzung schweizerischer Gesetze in der Schweiz zu gewährleisten. Dies gilt z.B. bezüglich staatlicher Kontrollen der Herstellung gewisser Waren, die nachher aus Liechtenstein frei in die Schweiz verbracht und dort verkauft werden können. Es gilt aber insbesondere auch für Vorschriften über fiskalische Abgaben, die in Verbindung mit Ein- oder Ausfuhren erhoben werden.

Im Zusammenhang mit dem Zollanschlussvertrag hat das Fürstentum Liechtenstein durch ein Gesetz vom 26. Mai 1924 den Schweizerfranken als gesetzliche Währung eingeführt.

Ebenfalls im Zusammenhang mit dem Zollanschluss, im Hinblick auf die Beseitigung jeder Grenzkontrolle zwischen den beiden

Staaten, wurden besondere fremdenpolizeiliche Regelungen getroffen, zuletzt durch zwei Vereinbarungen vom 6. November 1963. Daneben besteht aber zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein ein Niederlassungsvertrag (gewöhnlicher Art) vom 6. Juli 1874.

Auf Grund des Zollanschlussvertrages finden die von der Schweiz mit Drittstaaten abgeschlossenen Zoll- und Handelsverträge auch im Fürstentum Liechtenstein Anwendung. Dieses hat sich verpflichtet, nicht selbst Zoll- und Handelsverträge abzuschliessen. Dafür ist die Schweiz ermächtigt, solche Verträge mit Wirkung für das Fürstentum Liechtenstein abzuschliessen.

Gemäss dieser Regelung finden insbesondere die staatsvertraglichen Bestimmungen der OECD, ebenso diejenigen des GATT, auch in Liechtenstein Anwendung.

In der EFTA und in der FINEFTA ist das Fürstentum Liechtenstein nicht selbst Mitgliedstaat, sondern wird durch die Schweiz vertreten. Bezüglich der Bestimmungen über Zollfragen und Handelsverkehr ergibt sich die Vertretungsbefugnis bereits aus dem Zollanschlussvertrag. Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen des EFTA-Uebereinkommens, die andere Materien regeln, erteilte das Fürstentum Liechtenstein der Schweiz ergänzende Vertretungsvollmachten in zwei von allen EFTA- bzw. FINEFTA-Mitgliedstaaten und Liechtenstein unterzeichneten Protokollen vom 4. Januar 1960 betreffend die EFTA und vom 27. März 1961 betreffend die FINEFTA. Auf Grund dieser Protokolle finden alle Bestimmungen der beiden Uebereinkommen auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung. Das Fürstentum wird aber von der Schweiz in allen EFTA-Belangen fortlaufend orientiert und konsultiert. Ausserdem ist die liechtensteinische Regierung an allen Ministertagungen des EFTA-Rates durch einen Beobachter vertreten. Diese Regelung wurde mit Rücksicht auf den Umstand getroffen, dass in der EFTA die Bestimmungen über Zollfragen und den Handelsverkehr, die in den Bereich des schweizerisch-liechtensteinischen Zollanschlussvertrages fallen, eindeutig überwiegen.

Liechtenstein hat mit der Schweiz, neben den genannten,

- 4 -

verschiedene weitere Verträge abgeschlossen, insbesondere: 1965 über AHV und IV, 1968 über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen; ferner mit Drittstaaten, darunter: 1936 mit den USA und 1937 mit Belgien über Auslieferung, 1955 mit Oesterreich über Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen, sowie ebenfalls 1955 mit Oesterreich über Doppelbesteuerung.

II. Verschiedene Daten

Fläche: 160 km²; Einwohner: 21'000, 32% Ausländer.

Landeskirche: römisch-katholisch; gehört zum Bistum Chur.

Entstanden durch Erwerb der Grafschaften Schellenberg (1699) und Vaduz (1712) durch das aus Niederösterreich stammende Fürstenhaus Liechtenstein; Erhebung zum Reichsfürstentum 1719. 1806 Mitglied des Rheinbundes und dadurch Erlangung der Souveränität. 1815 bis 1866 Mitglied des Rheinbundes. 1852 Zollvertrag mit Oesterreich-Ungarn. 1920 PTT-Vertrag und 1923 Zollanschlussvertrag mit Schweiz.

Konstitutionelle Erbmonarchie (seit 1862) auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage; Verfassung vom 5. Oktober 1921.

Gesetzgebendes Organ: Landtag mit 15 Mitgliedern, gewählt nach Proporzsystem.

Allgemeines Stimm- und Wahlrecht, ohne Frauen.

Gesetzes- und Verfassungsinitiative, Gesetzes- und Finanzreferendum.

Regierung sowohl dem Fürsten als auch dem Landtag verantwortlich. Kollegialsystem. Regierungschef und vier Regierungsräte, wovon einer als Regierungschef-Stellvertreter, vom Landesfürsten

-/-

einvernehmlich mit Landtag auf dessen Vorschlag ernannt.

Seit 1938 Koalition der beiden seit 1918 bestehenden Parteien "Vaterländische Union" und "Fortschrittliche Bürgerpartei"; geringe Unterschiede der politischen Richtung. Mehrheitspartei: 1928-1969 Fortschrittliche Bürgerpartei (zuletzt Regierungschef Dr. Gerard Batliner), seit 1.2.1969 Vaterländische Union (Regierungschef Dr. Alfred Hilbe). Minderheitspartei stellt Regierungschef-Stellvertreter (Dr. Walter Kieber) und einen weiteren Regierungsrat. Seit 1962 dritte Partei "Christlich-soziale Partei", ohne Mandat im Landtag.

Gerichtsorganisation: 3 Instanzen: 1. Landgericht/Schöffengericht/Kriminalgericht/Jugendgericht; 2. Obergericht; 3. Oberster Gerichtshof. Ferner Staatsgerichtshof, der Verfassungsgerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit ausübt. In den drei oberen Gerichten je ein Schweizerbürger als Richter.

Recht: Personen- und Gesellschaftsrecht von 1920, bezüglich Personenrecht ähnlich ZGB, unbegrenzte Möglichkeiten der Gesellschaftsformen; Sachenrecht 1922 wie ZGB; Familien- und Erbrecht seit 1812 österreichisches Allg. BGB. Strafgesetz 1859 von Oesterreich rezipiert.

Wirtschaft: heute hochindustrialisiert; landwirtschaftliche Bevölkerung seit 1941 von 34% auf 7% gesunken. Exporte: Anstieg von 15 Mio Fr. (1950) auf 197 Mio Fr. (1967), davon nach EFTA-Ländern inkl. Schweiz 110 Mio Fr., nach EWG-Ländern 55 Mio Fr. Wichtigste Industrie: Metallverarbeitung (insb. Hoch- und Ultrahochvakuumtechnik, Heizkessel); ferner Keramik (insb. Porzellan-zähne), chemisch-pharmazeutische Produkte (insb. Kunststoffzähne), Textilien. Bedeutender Fremdenverkehr: 1966 über 153'000 Nächtigungen und über 63'000 Gäste.

Finanzen: Voranschlag 1969 (in Mio Fr.) je 45,7 Einnahmen und Ausgaben (Landesrechnung 1945: 3,2 und 3,5); grösste Einnahmeposten: Abgaben 17,9 (davon Vermögens-, Erwerbs- und Gesellschaftssteuern 8,5; Warenumsatzsteuer 4,3); PTT 17,5 (davon

Wertzeichenerlös und Barfrankaturen 13,0, Telegramme und dgl. 3,6); Zoll 7,3. Zoll und Warenumsatzsteuer werden von Schweiz erhoben und abzüglich der Ausgaben bzw. eines Verwaltungskostenbeitrages im Verhältnis zur Bevölkerungszahl an Liechtenstein zurückbezahlt.

Volkseinkommen und Bruttosozialprodukt: Von 1960 bis 1966 Anstieg von 89 auf 184 bzw. von 104 auf 227 Mio Fr.

Bankwesen: Drei Banken; total Gesellschaftskapitalien (1966) 38 Mio Fr., Bilanztotal (1966) 770 Mio Fr. Eigenes Bankengesetz von 21. Dezember 1960, mit Bankgeheimnis.

Oktober 1970
ZO/ly